
S 8 KR 163/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 KR 163/04
Datum	30.08.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	02.12.2004
-------	------------

Unter Aufhebung des Bescheides vom 21.04.2004 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 17.05.2004 und 8.6.2004 wird festgestellt, dass die Kündigung vom 14.04.2004 zum 30.06.2004 wirksam geworden ist. Der Beklagten werden die außergerichtlichen Kosten des Klägers auferlegt. Die Sprungrevision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Frage, wann die vom Kläger gegen die Beklagten am 14.4.2004 erklärte Kündigung wirksam geworden ist.

Der Kläger war seit dem 1.4.2003 Mitglied der damaligen U BKK. Die Versicherung erfolgte zum Beitragssatz von 12,8 v.H. Zum 01.04.2004 fusionierte die damalige U BKK mit der BKK C zur U BKK, der Beklagten. Zum 01.04.2004 wurde der Beitragssatz der Beklagten auf 13,8 v.H. festgesetzt. Der Kläger erklärte daraufhin gegen die Beklagten mit Schreiben vom 14.4.2004 die Kündigung zum 30.6.2004 unter Berufung auf die Beitragserhöhung. Die Beklagte verfügte ihm gegenüber mit Bescheid vom 21.4.2004, dass sie einer Kündigung zum 30.6.2004 nicht entsprechen könne, da im Falle einer Fusion die

Beiträge neu festgesetzt würden und sich deshalb kein Sonderkündigungsrecht ergäbe. Den gegen diesen Bescheid eingelegten Widerspruch wies die Widerspruchsstelle der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 17.5.2004 zurück. Sie erlaubte, dass im Falle einer Fusion die Voraussetzungen des [§ 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V](#) nicht vorliegen und eine Kündigung erst zum Ablauf der in [§ 175 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) genannten Bindungsfrist möglich sei. Die Entscheidung des Landessozialgerichts T fahre nicht zu einer anderen rechtlichen Bewertung. Später erteilte die Widerspruchsstelle den weiteren Widerspruchsbescheid vom 8.6.2004, mit dem sie ihren Rechtsstandpunkt wiederholte, diesmal unter darstellender Bezugnahme auf den ihrer Ansicht entgegen stehenden Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 24.5.2004 – S 0 KR 00/00 –.

Der Kläger hat gegen die Bescheide der Beklagten Klage erhoben, mit der er die Wirksamkeit bzw. Bestätigung der ausgesprochenen Kündigung zum 30.6.2004 geltend macht. Ein Ausschluss des Sonderkündigungsrechtes im Falle von Beitragserhöhungen bei Fusionen würde. Auf den entsprechenden Hinweis des Gerichtes hin, dass für die Wirksamkeit der Kündigung die Ausübung des Wahlrechts gegenüber der neuen Krankenkasse erforderlich ist, hat der Kläger am 6.7./8.7.2004 gegenüber der Beigeladenen die Aufnahme als Mitglied beantragt.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom 21.04.2004 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 17.05.2004 und 08.06.2004 festzustellen, dass die Kündigung vom 14.04.2004 zum 30.06.2004 wirksam geworden ist,

hilfsweise zu 1), unter Aufhebung des Bescheides vom 21.04.2004 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 17.05.2004 und 08.06.2004 festzustellen, dass die Kündigung vom 14.04.2004 zum 31.07.2004 wirksam geworden ist,

hilfsweise zu 2), unter Aufhebung des Bescheides vom 21.04.2004 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 17.05.2004 und 08.06.2004 festzustellen, dass die Kündigung vom 14.04.2004 zum 30.09.2004 wirksam wird,

hilfsweise zu 3), die Beklagte zu verpflichten, unter Abänderung des Bescheides vom 21.04.2004 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 17.05.2004 und 08.06.2004 eine Kündigungsbestätigung zum 30.09.2004 auszustellen,

hilfsweise zu 4), festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den aus der Verzögerung des Kassenwechsels in Folge der rechtswidrigen Verweigerung der Ausstellung einer Kündigungsbestätigung entstehenden Schaden zu ersetzen,

hilfsweise zu 5), festzustellen, dass die Weigerung der Beklagten, dem Kläger unverzüglich eine Kündigungsbestätigung auszustellen, rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt schrifts rtzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Die Beklagte h lt die angefochtenen Bescheide f r rechtm sig. F r den Kl ger gelte die 18-monatige Bindungsfrist. Ein Sonderk ndigungsrecht stehe ihm nicht zu, da [   175 Abs. 4 Satz 5 SGB V](#) dieses nur f r den Fall der Beitragserh hung vorsehe und bereits von seinem Wortlaut her nicht eingreife. Eine Beitragserh hung sei vorliegend nicht gegeben, da die alte Krankenkasse mit ihrer Satzung einschlie lich der alten Beitragssatzregelung untergegangen sei und die neue Krankenkasse mit neuer Satzung die neue Beitragssatzh he origin r festgesetzt habe. Der Gesetzgeber habe mit Absicht kein Sonderk ndigungsrecht von Versicherten bei einer gleichzeitigen Fusion von Krankenkassen vorgesehen. Fusionen unter Krankenkassen seien politisch erw nscht.

Zur weiteren Sachdarstellung wird auf die zu den Gerichtsakten gereichten Schrifts rtze der Beteiligten nebst den beigef gten Unterlagen Bezug genommen, insbesondere vollinhaltlich auf die Ausf hrungen in den angefochtenen Bescheiden und Erkl rungen des Kl gers.

Entscheidungsgr nde:

Die Klage ist bereits mit ihrem Hauptantrag zul ssig und begr ndet.

Es handelt sich um eine zul ssige kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage, [   54, 55](#) des Sozialgerichtsgesetzes â   SGG â   (Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.08.1998 â   [L 5 K 55/97](#) -).

Die Klage ist auch begr ndet. Die K ndigung des Kl gers ist zum 30.06.2004 wirksam geworden.

Dem Kl ger stand das K ndigungsrecht gem   [   175 Abs. 4 Satz 2](#) des F nften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) zu (dabei handelt es sich entgegen der allgemein gebrauchten Formulierung nicht um ein "Sonderk ndigungsrecht" im engeren Sinne, sondern bei weiterer Geltung der allgemeinen K ndigungsfristen gem   [   175 Abs. 4 Satz 2 SGB V](#) entf llt im Falle einer Beitragssatzerh hung -lediglich- die Bindungsfrist gem   [   175 Abs. 4 Satz 1 SGB V](#) ersatzlos).

Der Kl ger war nicht  ber den 1.4.2004 hinaus an die zum April 2003 getroffene Wahl gebunden, da diese in [   175 Abs. 4 Satz 1 SGB V](#) festgelegte Bindungsfrist vorliegend gem   [   175 Abs. 4 Satz 5 SGB V](#) nicht galt. Entgegen der Ansicht der Beklagten lag vorliegend eine Beitragssatzerh hung vor bzw. l ste die mit Satzung erfolgte Festsetzung des neuen h heren Beitragssatzes von 13,8 v.H. dieselben Rechtsfolgen wie eine Beitragssatzerh hung aus. Dies folgt aus dem

Umstand, dass die Beklagte nach der Fusion der Krankenkassen als Gesamtrechtsnachfolgerin der damaligen U BKK gemäß [Â§ 144 Abs. 4 Satz 2](#) i.V.m. [Â§ 150 Abs. 2 Satz 1 SGB V](#) in deren Rechte und Pflichten eingetreten ist. Aus dieser gesetzlich geregelten Gesamtrechtsnachfolge folgt, dass die Beklagte auch hinsichtlich der Beitragsansprüche in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Krankenkasse eintrat. Dies bedeutet, dass sie hinsichtlich der Beitragssätze der alten Krankenkasse gemäß [Â§ 240 SGB V](#) i.V.m. der Satzung der alten Krankenkasse einerseits in deren Recht auf Zahlung keines niedrigeren Beitragssatzes als 12,8 v.H., aber andererseits auch in die Pflicht auf Beanspruchung keines höheren Beitragssatzes als 12,8 v.H. eintrat. Dies bedeutet zwar nicht, dass sie gegenüber den Mitgliedern der alten beitragsgestrigeren Krankenkasse verpflichtet ist, den alten Beitragssatz weiter fortzuschreiben bzw. in die neue Satzung aufzunehmen. Vielmehr ist es ihr wie im Rahmen einer Beitragserhöhung möglich, einen höheren Beitragssatz festzulegen. In diesem Fall hat sie aber auch die entsprechenden Rechtsfolgen wie bei einer Beitragserhöhung zu tragen.

Eine andere Auslegung der Vorschriften der [Â§§ 175, 150, 144 SGB V](#) würde tatsächlich zu dem den Betroffenen nicht mehr vermittelbaren Ergebnis führen, dass für sie bei einer Kassenfusion gewisse Pflichten (Bindungsfrist) weiterbestehen, während gewisse Rechte untergehen (Entfallen der Bindungsfrist oder sog. Sonderkündigungsrecht), obwohl die Vorschrift des [Â§ 175 Abs. 4 Satz 1 und Satz 5 SGB V](#) offensichtlich in beiden Fällen vom Fortbestand einer Krankenkasse ausgeht (Satz 1: "â an die Wahl der Krankenkasse mindestens 18 Monate gebunden â"; Satz 5: "Satz 1 gilt nicht, wenn die Krankenkasse ihren Beitragssatz erhöht"). Sollte mit der Beklagten der Schluss gezogen werden, dass [Â§ 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V](#) im Falle einer Fusion keine Anwendung finde, so müsste dieses konsequenterweise auch für [Â§ 175 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) gelten, was ebenfalls zur Möglichkeit einer Kündigung ohne Bindungsfrist führen würde. Des Weiteren spricht auch die Entstehungsgeschichte des [Â§ 175 SGB V](#) gegen die von der Beklagten vertretene Auslegung (vgl. hierzu ausführlich: LSG NRW, Beschluss vom 8.7.2004 â [L 2 B 16/04 KR ER](#) -).

Der Kläger hat auch das ihm zustehende Wahlrecht gegenüber der Beigeladenen mit Schreiben vom 6.7./8.7.2004 ausgeübt. Die Ausübung ist auch unter Berücksichtigung der vom Kläger formulierten Bedingung eines unveränderten Beitragssatzes erfolgt. Denn er hat auf die ausdrückliche Anfrage des Gerichts nach der gewählten Krankenkasse trotz der zum 1.8.2004 erfolgten und von der Beigeladenen ihm mit Schreiben vom 28.7.2004 mitgeteilten Beitragssatzerhöhung auf den Aufnahmeantrag vom 6.7./8.7.2004 verwiesen und somit deutlich gemacht, dass er an dieser Wahl festhält.

Der getroffenen Entscheidung steht nicht entgegen, dass die Ausübung des Wahlrechts nach dem Wirksamkeitszeitpunkt der Kündigung liegt. Denn unter Berücksichtigung der Grundsätze des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ist der Kläger sowohl gegenüber der Beklagten hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft als auch gegenüber der Beigeladenen hinsichtlich des Beginns der Mitgliedschaft so zu stellen, als ob er das Wahlrecht bereits vor dem 30.6.2004

ausgeübt hätte. Denn die spätere Ausübung ist darauf zurückzuführen, dass die Beklagte ihn entgegen ihrer Beratungspflicht nicht darauf hingewiesen hat, dass unter Zugrundelegung des ihrer Rechtsansicht entgegenstehenden Rechtsstandpunkts die Ausübung des Wahlrechts eine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung ist (vgl. zur Informationspflicht einer Krankenkasse, auch in ihrer Wettbewerbs-Situation: Beschluss des LSG NRW vom 8.7.2004, a.a.O.). Die Beigeladene muss sich hinsichtlich des Beginns der Mitgliedschaft den Pflichtverstoß der Beklagten zurechnen lassen ([BSGE 51/89](#)). Auch der 2. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) hat bezüglich der Fristfrage beim Verstoß gegen die Beratungspflicht eine entsprechende ergänzende Gesetzesauslegung maßgeblich gehalten (Beschluss vom 8.7.2004, a.a.O., am Ende).

Der getroffenen Entscheidung steht nicht entgegen, dass der Kläger das in [Â§ 175 SGB V](#) vorgeschriebene formalisierte Verfahren (Kündigung, Vorlage einer Kündigungsbestätigung bei der neuen Krankenkasse, Ausstellen einer Mitgliedsbescheinigung und Nachweis der neuen Mitgliedschaft innerhalb der Kündigungsfrist) nicht eingehalten hat bzw. einhalten konnte. Insoweit kommt der erfolgten gerichtlichen Feststellung die entsprechende ersetzende Wirkung zu. Denn das formalisierte Verfahren gemäß [Â§ 175 SGB V](#) bezweckt allein die Vermeidung einer Doppelversicherung oder Versicherungsücke im Zusammenhang mit einem Kassenwechsel. Sind diese Voraussetzungen eines Kassenwechsels jedoch ohnedies Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung, so ist es zur Vermeidung eines reinen Formalismus sinnvoll, das Ergebnis der Prüfung unmittelbar gerichtlich festzustellen, zumal der Kläger allein durch den verfahrensbedingten Zeitablauf Rechte verlieren würde.

Der getroffenen Entscheidung steht des Weiteren nicht entgegen, dass der Zeitpunkt des begehrten Kassenwechsels bereits vergangen ist. Insoweit geht das Gericht davon aus, dass der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung erforderlichenfalls auch rückwirkend festgestellt werden kann. In solch einem Fall ist das Versicherungsverhältnis rückabzuwickeln; das bedeutet: Rückzahlung der überzahlten, gesamten Beiträge durch die Beklagte an den Kläger, Nachzahlung der gesamten ab dem Kündigungszeitpunkt/Beginn der neuen Mitgliedschaft fälligen Beiträge durch den Kläger an die Beigeladene (oder eine direkte Verrechnung der ggf. niedrigeren ggf. Beiträge zwischen Beklagter und Beigeladener sowie ggf. Erstattung der Beitragsdifferenz an den Kläger), Erstattung von möglicherweise durch den Kläger in der Zwischenzeit in Anspruch genommenen Leistungen zwischen der Beklagten und der Beigeladenen. Auch das Bundessozialgericht geht davon aus, dass selbst die Erbringung von Sozialleistungen in der Vergangenheit der rückwirkenden Beendigung der alten und Neubegründung der neuen Mitgliedschaft grundsätzlich nicht entgegensteht, da insoweit zwischen den Leistungsträgern dem Grunde nach Erstattungsansprüche bestehen (Urteil vom 06.02.1992 (12 RK 14/90 -)). Dies entspricht zudem dem in [Â§ 131 Abs. 1 SGG](#) zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken der möglichst vollständigen Restitution. Eine andere Lösung würde dazu führen, dass dem Kläger die Vollziehung einer rechtzeitigen Kündigung und des Kassenwechsels allein unter Berücksichtigung der

Rechtsmittelfristen in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht möglich wäre und der ggf. rechtswidrige Zustand bis zum Ende eines ggf. zeitintensiven Verfahrens unkorrigierbar festgeschrieben würde. Gerade in zahlreichen Parallelverfahren ist von der überwiegenden Zahl der Gerichte das Vorliegen eines Anordnungsgrundes abgelehnt worden (vgl. Beschlüsse des Thüringer LSG vom 6.7.2004 [L 6 KR 468/04 ER](#) -, des LSG Berlin vom 24.6.2004 [L 15 B 51/04 KR ER](#) -, des Hessischen LSG vom 3.8.2004 [L 14 KR 142/04 ER](#) -, des Bayrischen LSG vom 10.8.2004 [L 4 B 315/04](#) -, des LSG Baden-Württemberg vom 12.8.2004 [L 11 KR 2737/04](#) -; die Gefahr eines drohenden unwiederbringlichen Rechtsverlustes allein durch Zeitablauf nehmen dagegen die Senate des LSG NRW an: Beschlüsse vom 22.7.2004 [L 16 B 51/04 KR ER](#) -, vom 27.07.2004 [L 16 B 64/04 KR ER](#) -, vom 21.6.2004 [L 5 B 24/04 KR ER](#) [L 2 B 19/04 KR ER](#) -).

Da bereits der Hauptantrag des Klägers begründet ist, bedurfte es keiner Entscheidung mehr darüber, ob die Kündigung zu dem auf die Ausübung des Wahlrechts folgenden Monatsende (Hilfsantrag zu 1 -für den Fall der Verneinung der Anwendbarkeit des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs -) oder jedenfalls zum Ablauf der 18-monatigen Bindungsfrist (Hilfsantrag zu 2) wirksam geworden ist. Hinsichtlich des Hilfsantrags zu 2) hat die Beklagte wie aus Parallelverfahren bekannt von Versicherten die zusätzliche ausdrückliche Formulierung einer ordentlichen Kündigung gefordert, da sie sich durch den vom LSG NRW zwar einschränkend ausgelegten, aber in seinem Wortlaut nicht abgeänderten Tenor des strafbewehrten Beschlusses des Sozialgerichts Düsseldorf vom 24.5.2004 [S 34 KR 86/04 ER](#) (nachfolgend: Beschluss des LSG NRW vom 8.7.2004 [L 2 B 16/04 KR ER](#) -) gehindert sieht, den einzelnen Klägern während der laufenden Verfahren von sich aus zumindest eine Kündigungsbestätigung zum Zeitpunkt des Ablaufs der 18-monatigen Bindungsfrist ("ordentliche Kündigung") auszustellen, auch wenn dieser Zeitpunkt oftmals während des Klageverfahrens eintritt. So ist die ungewöhnliche Situation entstanden, dass sich ein im Sinne der Versicherten ergangener Beschluss zu ihren Lasten auswirkt. Darüber hinaus berechnet die Beklagte den Lauf der Kündigungsfrist erst ab dem Zugang dieser zusätzlichen Erklärung und nicht ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen, streitbefangenen Kündigungserklärung, die sicherlich eine hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung mitumfasst; dies jedenfalls, wenn die Nachhaltigkeit des Wechselwillens durch die Einlegung der Rechtsmittel bis hin zur Klage deutlich zum Ausdruck gekommen ist. Des Weiteren brauchte auch nicht über die Hilfsanträge zum Schadensersatz (zu den Erfolgsaussichten: Beschluss des LSG NRW 21.6.2004 [L 5 B 24/04 KR ER](#) -) und der Fortsetzungsfeststellungsklage entschieden zu werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Sprungrevision war auch unter Berücksichtigung der bereits anhängigen Revisionsverfahren B 00 KR 00 00 und B 00 KR 00/00 zuzulassen, da auch in der herrichterlichen Rechtsprechung zwischenzeitlich zusätzlich die Frage der Umsetzung bzw. der rechtlichen Konsequenzen aus erheblich zeitversetzten Entscheidungen im Sinne der Kläger umstritten ist. Dies führt auch dazu, dass

im Zuge des sich gegenüber der Beklagten entwickelten Massenverfahrens mit der sich ergebenden Verfahrensdauer auch Versicherte, die im Vertrauen auf die anhängigen Rechtsmittelverfahren und nach etwaiger Ablehnung einstweiliger Anträge nichts weiter unternehmen, selbst nach Ablauf der 18-monatigen Bindungsfrist keine (hilfsweise) Kündigungsbestätigung erhalten und so Gefahr laufen, auch über die 18-Monats-Frist hinaus einen unwiederbringlichen Rechtsverlust zu erleiden.

Erstellt am: 08.08.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024